**Deckvertrag**

  Feusitapu

Monika Feusi

Oltingerstrasse 16

4118 Rodersdorf, Schweiz,

+41 061 731 19 40

**Datum**

**§ 1 Vertragsgegenstand, Deckpreis, Fälligkeit, Abnahmevertrag**

Der Katzenbesitzer gibt seine Bengal Katze:

**Name:**

Reg. Nummer:

Mikrochip Nummer

zur Verpaarung mit dem Bengal-Deckkater:

Name

Reg. Nummer:

Mikrochip Nummer:

Der **Preis**  für den Deckakt 700.- CHF fällig bei Übergabe der Katze.

**§ 2 Impfungen, Tests u. a.**

Die Katze ist entwurmt und gültig geimpft gegen: Katzenseuche & Katzenschnupfen.

Der Deckkater ist entwurmt und gültig geimpft gegen: Katzenseuche, Katzenschnupfen.

Katze und Kater haben einen negativen HCM-Herzultraschall. Der Deckkater ist Leukose, PRA-b und PK Defiziens N/N (negativ) getestet.

Ein aktuelles Kotprofil das nicht älter als 14 Tage ist vor der Deckung vorzulegen

( zb. www.genuine-analytics.ch mit Test auf Giardia und Tritrichomonas Kosten 70 .-)

**§ 3 Gewährleistung**

1. Führt die erste Verpaarung der Katze mit dem Deckkater nicht zum Erfolg, so ist dies innerhalb von 6 Wochen nach der Deckung dem Deckkaterbesitzer schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall hat der Katzenbesitzer das Recht auf eine kostenfreie Nachbedeckung mit derselben Katze beim Deckkater innerhalb der nächsten 6 Monate.

**§ 4 Nebenpflichten, Haftungsbeschränkung auf Seiten des Deckkaterbesitzers**

1. Der Deckkaterbesitzer ist verpflichtet, die Katze während des Aufenthaltes in seinen Räumen ordnungsgemäss zu versorgen und zu betreuen.

2. Der Deckkaterbesitzer haftet nicht für Diebstahl und Abhandenkommen der Katze oder für katzentypische Verletzungen und Erkrankungen, wenn nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen.

3. Der Deckkaterbesitzer hat das Recht und die Pflicht, die Katze nach Absprache mit dem Katzenbesitzer, und auf Kosten des Katzenbesitzers einem Tierarzt vorzustellen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Katze krank ist.

4. Die Katze bringt ihr gewohntes Futter mit, die Transportbox mit Kuscheldecke bleibt bei der Katze als rückzugsort.

**§ 5 Nebenpflichten auf Seiten des Katzenbesitzers**

1. Der Katzenbesitzer verpflichtet sich, die Katze in den 4 Wochen nach der Deckung nicht mit einem anderen Kater zusammen zu bringen.

2. Ist der Erfolg eingetreten, verpflichtet sich der Katzenbesitzer den Deckkaterbesitzer unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Der Katzenbesitzer hat ausserdem die Pflicht, den Deckkaterbesitzer über die Entwicklung der Kitten in den ersten 12 Lebenswochen mündlich oder schriftlich, sowie mit Bildmaterial zu informieren.

4. Der Katzenbesitzer darf die aus dieser Verpaarung stammenden Kitten nur mit einem Vertrag, Stammbaum, 2 x geimpft gegen Katzenschnupfen/seuche, mit Mikrochip gekennzeichnet, bestmöglich sozialisiert und nicht vor Vollendung der 12. Woche an die neuen Besitzer geben.

**§ 6 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Salvatorische Klausel Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dornach ( SO)**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam werden oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

**§ 7 Schriftform, Besondere Vereinbarungen**

Besondere Absprachen, Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

**§ 8 Besondere Bemerkungen, Zusatzvereinbarungen**

Der Deckkaterbesitzer weist ausdrücklich darauf hin, dass er selbst nur wenige, ausgewählte Tiere aus der Nachkommenschaft seines Katers an Züchter verkauft, um die übermässige Verbreitung seiner Linien und damit die verbundene Wertminderung seiner Zucht zu verhindern.

Möchte der Katzenbesitzer seiner Seites ein kitten aus dieser Verpaarung für seine Zucht einsetzen muss er dem Kater Besitzer eine zusätzliche Gebühr von 1000.-.Fr pro kitten entrichten.

Sollte er weitere kitten aus dieser Verpaarung in fremde Zuchten verkaufen muss er das vorher mit dem Katerbesitzer absprechen und pro Kitten 1800.- an den Deckkaterbesitzer entrichten.

Der Katzenbesitzer verpflichtet sich zur Interessenwahrung des Deckkaterbesitzers, die aus der Deckung mit o. g. Kater resultierenden Jungtiere nur frühkastriert oder mit einem Vertrag zu verkaufen, der die Pflicht zur Kastration vor dem 6 Monat enthält. Der Katzenhalter versichert, dass er einen Verkauf sofort stoppt, wenn der Verdacht aufkommt, dass der neue Besitzer die Kater bzw. Katzen vertragswidrig nutzt (für die Zucht anstatt wie vorgegeben als Liebhabertier).

Der Katzenhalter informiert den Katerhalter wohin die Jungtiere verkauft wurden, damit dieser ihn bei begründetem Verdacht „auf vertragswidrige Nutzung“ informieren kann.

Der Katzenbesitzer bestätigt mit seiner Unterschrift unter diese Zusatzvereinbarung, dass er sich mit dieser einverstanden erklärt. Im Falle des Zuwiderhandelns verpflichtet er sich, an den Deckkaterbesitzer eine Vertragsstrafe von 2.000,00 CHF zu zahlen.

Beide Parteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

Mit seiner Unterschrift erklärt der Katzenbesitzer ausdrücklich, dass er den Vertrag (3 Seiten) gründlich durchgelesen und verstanden hat und mit sämtlichen Vereinbarungen einverstanden ist.

Deckkaterbesitzer Feusi Monika

Katzenbesitzer \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_